

Atemschutzübungsanlage

Jährliche Belastungsübung

Zielgruppe:	Atemschutzgeräteträger
Voraussetzung:	Eine gültige G26.3 Untersuchung Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger
Schulungsinhalt:	Belastungsübung nach FwDV 7
Teilnehmerzahl:	16 Teilnehmer (Mindestteilnehmerzahl 10 TN)
Teilnahmegebühr:	EUR 23,50 pro Teilnehmer
Übungsbeginn:	19:00 Uhr
Anmeldeschluss:	1 Woche vor dem Übungstermin
Mitzubringen sind:	<ul style="list-style-type: none">- Gültige G26.3- Atemschutznachweis zum Eintrag der Übung- Getränke für den Flüssigkeitsverlust- Duschsachen mit Wechselkleidung
Schutzkleidung:	<ul style="list-style-type: none">- Die komplette persönliche Schutzkleidung mit Überjacke, Überhose, Flammschutzhaube und Feuerwehrschtzhandschuhe nach DIN EN 649 sind mitzubringen. (<i>Feuerwehrhaltegurt optional</i>)

Weitere Informationen für den Übungsteilnehmer:

- Die Ausbilder können die Teilnahme versagen, sollte es Bedenken über die Einsatzfähigkeit des Pressluftatmers, der Schutzkleidung oder über die körperlichen Verfassung des Atemschutzgeräteträgers geben.
- Verrechnet werden alle gemeldeten Teilnehmer unabhängig der Teilnahme.
- **Teilnehmer müssen rasiert sein und dürfen keinen Bart bzw. Koteletten im Bereich des Dichtrahmens des Atemanschlusses haben. (gilt auch bei Überdruckgeräten)**
- Die Ausbilder bewerten die Einsatzfähigkeit, das korrekte Ausrüsten und dokumentieren eine fehlende Belastbarkeit der Atemschutzgeräteträger.
- Nach der Übung ist der Flüssigkeitsverlust auszugleichen (*Kein Alkohol*)
- Es sollte nach der Übung geduscht werden

Ansprechperson im Bereich Atemschutz

Fach-KBM Atemschutz
Manuel Weigl
Mobil: 0175 / 8494 760
eMail: manuel.weigl@kfv-ostallgaeu.de



Belastungsübung in der Atemschutzübungsanlage

Grundsätze für die Übungsanlagen Kaufbeuren und Füssen

- Der Übungsabend wird in 2 Gruppen unterteilt.
Die Einteilung erfolgt bereits bei der Anmeldung zum Lehrgang über die jeweiligen Buchungszeiten.
- Die Anreise und Abreise erfolgen in Zivilkleidung. Die persönliche Schutzkleidung ist in einer Tasche mitzubringen. Empfohlen wird zusätzlich ein Handtuch sowie ausreichend Getränke.
- Es besteht keine Möglichkeit zur Körperpflege nach dem Durchgang der Übungsstrecke.
- Auf dem Weg zur Übungsanlage, in den Feuerwehrhäusern, bis zu Beginn und nach der Belastungsübung ist grundsätzlich ein medizinischer Mund-Nase-Schutz (MNS) zu tragen. Alltags-Masken oder Schlauchschals etc. sind nicht zulässig.
- Beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten der Übungsanlage/des Feuerwehrhauses ist eine Desinfektion der Hände durchzuführen. Die gültigen Abstandsregeln sind einzuhalten. Die Räumlichkeiten sind regelmäßig zu lüften. Desinfektionsmittel wird bereitgestellt.
- **Benutzte Lungenautomaten und Masken dürfen nach dem ersten Durchgang nicht erneut durch einen anderen Atemschutzgeräteträger benutzt werden.
Geeignete Behältnisse für die benutzen Atemschutzgeräte und Masken sind mitzuführen.**

Ablauf der Belastungsübung Kaufbeuren und Füssen

1. Ankommende Teilnehmer warten im Außenbereich bzw. in der Fahrzeughalle. Sie werden truppweise von einem Betreuer der Übungsanlage abgeholt und der weitere Ablauf wird erläutert.
2. **Ausrüsten vor der Belastungsübung:**
Je zwei Teilnehmer werden vom Betreuungspersonal in den „Weiß-Bereich“ geführt. Dort bereiten sich die Teilnehmer auf den Durchgang der Atemschutzstrecke vor. (Ausrüsten mit PSA und PA)
Die maximale Anzahl von Personen im „Weiß-Bereich“ ist auf vier Teilnehmer begrenzt.
3. **Beginn der Belastungsübung**
Der fertig ausgerüstete Trupp wird vom Betreuungspersonal abgeholt und zur Übungsstrecke geführt. Die Zivil/Wechselkleidung wird mitgeführt und im Zielraum zwischengelagert.

Der Trupp beginnt die Belastungsübung
4. Anschließend werden die Flächen desinfiziert und der nächste Trupp dem „Weiß-Bereich“ zugeführt.
5. **Ende der Belastungsübung**
Nach dem Durchgang der Übungsstrecke nimmt der Trupp seine Zivil/Wechselkleidung im Zielraum auf und wird zum „Schwarz-Bereich“ geführt. Der Lungenautomat bleibt bis dahin angeschlossen.
6. **Abrüsten nach der Belastungsübung**
Der Trupp rüstet sich im „Schwarz-Bereich“ ab, verpackt seine Gerätschaften und zieht sich in Zivilkleidung um. Die maximale Anzahl von Personen im „Schwarz-Bereich“ ist auf vier Teilnehmer begrenzt. Aufgrund der zu erwartenden hohen Atemfrequenz achten die Teilnehmer auf einen erweiterten Abstand zueinander.
7. Im Anschluss verlassen die Teilnehmer den „Schwarz-Bereich“ und bereiten sich auf die Heimfahrt vor. Der „Schwarz-Bereich“ wird anschließend desinfiziert und ausreichend gelüftet.



Informationen für Atemschutzgeräteträger

In letzter Zeit gab es vermehrt Unstimmigkeiten, da unsere Ausbilder im Bereich der Atemschutzausbildung Teilnehmer mit Bart oder Koteletten im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen nicht zu Atemschutzübungsanlagen sowie Brandübungscontainern zugelassen hatten.

Wir bezogen uns dabei auf die FwDV 7 Punkt 3. „Anforderungen an Atemschutzgeräteträger“ auch wenn es sich hierbei „nur“ um Übungen handelte. Auf eine Diskussion der Eigenverantwortung konnten wir ebenfalls nicht eingehen, da wir bereits durch den vorhandenen Bartwuchs auf fehlende Eignung nach dem Grundsatz der G26.3 schließen mussten. Daher würde nach diesem Sachverhalt ebenfalls bereits eine Zulassung für die Atemschutzgeräteträger-Grundausbildung nicht möglich sein.

Wir haben diesen Sachverhalt aufgrund der unterschiedlichen Meinungen nun unserem Versicherungsträger der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) geschildert und um deren Einschätzung gebeten. Die Antwort hierzu ist unverändert und ungekürzt abgedruckt:

Aus Sicht der Kommunalen Unfallversicherung Bayern ist das Vorgehen der Verantwortlichen für die Ausbildung der Atemschutzgeräteträger korrekt.

Das Regelwerk lässt hier auch keinen weiteren Entscheidungsspielraum – weder für die Ausbilder, noch für die Teilnehmer – zu. Hier eine Zusammenstellung aus dem Regelwerk in aufsteigender Reihenfolge bzgl. der rechtlichen Verbindlichkeit:

1. FwDV 7:
„Einsatzkräfte mit Bart oder Koteletten im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen sind für das Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet“
2. G26.3 „Atemschutzgeräte“:
Jede Veränderung, die den Dichtsitz des Atemanschlusses beeinträchtigt, stellt einen Ausschlussgrund dar.
3. DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“:
Personen mit Bärten oder Koteletten im Bereich der Dichtlinien sind für das Tragen dieser Atemanschlüsse ungeeignet.
Für die Betriebsanweisung ist nach dieser Regel vorgesehen, folgenden Passus aufzunehmen: **„Unrasierte Personen und Barträger dürfen Pressluftatmer nicht benutzen.“**
4. § 30 DGUV Vorschrift „Grundsätze der Prävention“:
Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß benutzt werden.
Die Versicherten haben die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

- ➔ Das Regelwerk macht keinen Unterschied, ob es sich um Ausbildung, Übung oder Einsatz handelt!
- ➔ Das Regelwerk differenziert nicht zwischen Vollbart und „3-Tage-Bart“
- ➔ Ein eigenverantwortliches Abweichen ist nach dem Regelwerk weder bei Ausbildung, Übung noch Einsatz möglich.
- ➔ Ein Abweichen stellt einen Verstoß gegen die Vorschriften dar, der von den Verantwortlichen für die Ausbildung nicht geduldet werden kann.

Jede weitere Diskussion (Überdruckgeräte, ungefährliche Atmosphäre bei der Übung, ...) ist folglich obsolet.